



**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände für den Bereich „Am Kranen“ in Bamberg am
31.12.2025 und 01.01.2026 anlässlich eines zentralen Feuerwerks**

Anlage: Lageplan „Anlage zur Allgemeinverfügung vom 22.12.2025“

Die Stadt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum von Mittwoch, 31.12.2025, 23:30 Uhr bis Donnerstag, 01.01.2026, 00:45 Uhr ist das Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände innerhalb der im beigefügten Lageplan rot angelegten Fläche verboten. Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Auf Initiative des Bürgervereins Bamberg Mitte e.V. und des Bürgerverein Sand e.V. wird auf der Regnitz zum Jahreswechsel 2025/2026 erstmalig ein zentrales „Feuerwerk für alle“ für die Bevölkerung angeboten. Es handelt sich hierbei um die gleiche Örtlichkeit, von der aus auch bei der Bamberger Sandkirchweih das traditionelle Feuerwerk abgebrannt wird. Erfahrungsgemäß zieht dieses Feuerwerk aufgrund der jeweils gegebenen Blickbeziehungen eine große Anzahl an Menschen unter anderem auch im Bereich „Am Kranen“ an. Es ist daher davon auszugehen, dass dies auch beim zentralen „Feuerwerk für alle“ zum Jahreswechsel 2025/2026 der Fall sein wird. Insbesondere rund um Mitternacht ist davon auszugehen, dass sich in der Bamberger Innenstadt eine große Anzahl von Menschen im Freien aufhalten wird und dabei die Gelegenheit nutzen wird, das zentrale Feuerwerk auf der Regnitz anzusehen.

Nach Angaben des Veranstalters soll das zentrale Feuerwerk am 01.01.2026 um 0:03 Uhr beginnen und ca. 20 Minuten andauern. Ein vor- bzw. nachheriges Rahmenprogramm sei nicht vorgesehen. Nach Einschätzung des Veranstalters sei damit zu rechnen, dass sich rund 30 Minuten vor Beginn und bis zu 15 Minuten nach Ende des zentralen „Feuerwerks für alle“ auf der Regnitz vermehrt Menschen im Bereich „Am Kranen“ aufhalten werden.

II.

Die Stadt Bamberg ist als Sicherheitsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 6, Art. 23 Abs. 1 LStVG sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das unter Ziffer 1 verfügte Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände beruht auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG.

Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Es ist damit zu rechnen, dass der Bereich „Am Kranen“ unmittelbar vor, während und unmittelbar nach dem zentralen „Feuerwerk für alle“ – wie es auch die jahrelangen Erfahrungen bei dem traditionellen Abschlussfeuerwerk im Rahmen der Bamberger Sandkirchweih zeigen – einen zentralen Aufenthaltsort darstellen wird, an dem sich eine größere Anzahl von Menschen ansammeln wird, um das zentrale „Feuerwerk für alle“ anzusehen.

Der Bereich „Am Kranen“ ist dabei – im Gegensatz zu den weiteren von der Sandkirchweih bekannten geeigneten Schauplätzen für das Feuerwerk (insbesondere Untere Brücke, Am Leinritt und Markusbrücke) – nicht in einem Bereich, für den bereits ein gesetzliches Abbrennverbot nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) gilt. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist dort – im Gegensatz zu den anderen beliebten Schaupunkten – daher am 31.12 und 01.01. grundsätzlich zulässig.

Angesichts der im Bereich „Am Kranen“ zu erwartenden dicht gedrängten Menschenmenge während des zentralen „Feuerwerks für alle“ stellt das dortige Abbrennen und/oder Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen jedoch eine konkrete Gefahr insbesondere für Leben und Gesundheit für die sich dort aufhaltenden Personen dar. Notwendige Sicherheitsabstände zu pyrotechnischen Gegenständen können – auch aufgrund der Dynamik innerhalb von größeren Menschenansammlungen – nicht eingehalten werden. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass etwaigen Querschlägern oder umgestoßenen bodenständigen Feuerwerksbatterien o.ä. innerhalb einer größeren Menschenansammlung nicht ausreichend ausgewichen werden kann. Gerade zum Jahreswechsel rund um Mitternacht – also zum Zeitpunkt des „Feuerwerks für alle“ – wird von der Bevölkerung der Großteil an pyrotechnischen Gegenständen abgebrannt, bzw. abgeschossen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind aufgrund der Hochrangigkeit der bedrohten Schutzgüter Leben und Gesundheit keine allzu hohen Anforderungen zu stellen, sodass es für die Annahme einer konkreten Gefahr genügt, dass die Möglichkeit von Schäden an diesen Rechtsgütern realistischweise nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. VG München, Urt. v. 18.10.2018 – M 22 K 16.1473, BeckRS 2018, 27212). Würde das Abbrennverbot nicht erlassen, bestünde die konkrete Gefahr, dass in der zu erwartenden dicht gedrängte Menschenmenge Personen durch pyrotechnische Gegenstände gefährdet und erheblich in ihrer Gesundheit und Leben geschädigt würden.

Um diesen Gefahren zu begegnen ist das verfügte Abbrennverbot geeignet und auch erforderlich, denn andere gleich schützende, aber weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Das Abbrennverbot ist darüber hinaus auch angemessen. Denn sowohl der räumliche Geltungsbereich, als auch die zeitliche Geltungsdauer des Abbrennverbotes wurden jeweils auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Sofern durch das Verbot in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) eingegriffen wird, ist dieser Eingriff nur

geringfügig und angesichts des vorrangigen Schutzes der weit höherrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit gerechtfertigt. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet ihre Schranken in den Rechten Dritter. Es ist nicht unzumutbar innerhalb des beschränkten Verbotszeitraumes auf das Abbrennen und/oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände zu verzichten, bzw. währenddessen auf andere zulässige Flächen auszuweichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer 2 beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse. Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen in Kauf genommen wird. Die Schutzgüter Leben und Gesundheit sind höher zu bewerten als das Rechtsschutzinteresse an einer aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Die Allgemeinverfügung darf öffentlich bekanntgemacht werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten unzumutbar ist, was aufgrund der zu erwartenden großen Anzahl an wechselnden und nicht namentlich bekannten betroffenen Personen vorliegend der Fall ist (Art. 41 Abs. 3 BayVwVfG). Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG konnte in der Allgemeinverfügung ein von gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG abweichender Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt werden, was aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit auch geboten ist.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Bamberg, Ämtergebäude Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Zimmer 307 sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG; § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

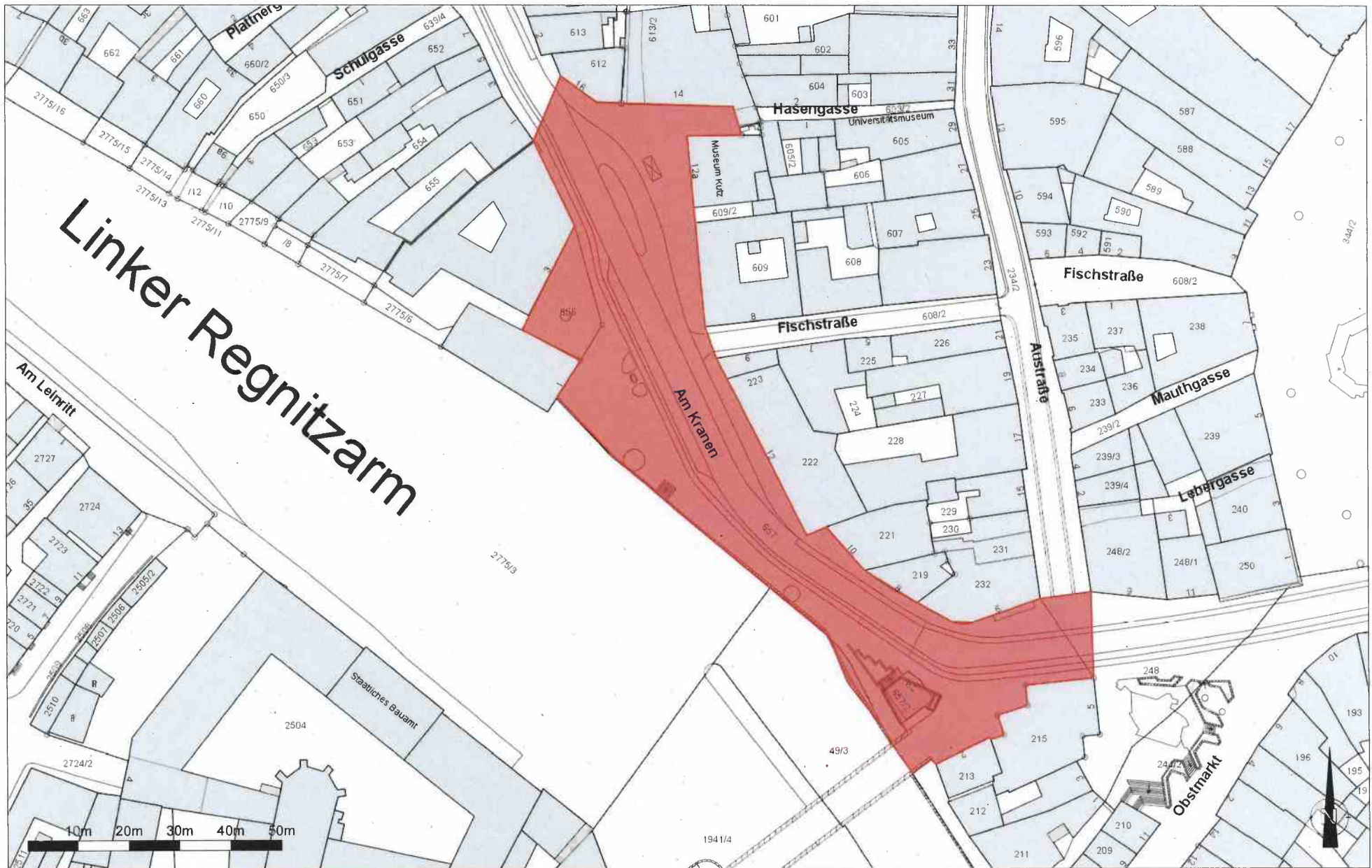
Bamberg, den 22.12.2025
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 22.12.2025

Ausdruck aus dem Geodatenbestand



Wichtiger Hinweis: Auszug aus dem GIS der Stadt Bamberg. Es wird keinerlei Haftung bezüglich Datengenauigkeit und Rechtssicherheit übernommen!